

I.

I.

1.

Ersuchen um Gewährung der Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Satz 3 BZRG oder in eine Mitteilung nach § 42 Abs. 1 Satz 3 BZRG erledigt die Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

2.

Geht einem Amtsgericht ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG oder eine Mitteilung nach § 42 BZRG zu, so teilt die Geschäftsstelle dies dem Antragsteller mit, setzt ihm zur Einsichtnahme eine Frist von mindestens 4 Wochen (§ 17 Abs. 1 der 1. BZRVwV) und weist ihn darauf hin, dass

- nur er persönlich Einsicht nehmen kann und dabei die Richtigkeit seiner Angaben zur Person, wenn er nicht persönlich bekannt ist, durch einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis nachweisen muss,
- das Führungszeugnis/die Mitteilung vernichtet wird, wenn er innerhalb der Frist nicht zur Einsichtnahme erscheint,
- das Führungszeugnis vernichtet wird, wenn er der Weiterleitung an die darin benannte Behörde widerspricht.

Die Geschäftsstelle vermerkt den Tag der Benachrichtigung auf dem Vordruck BZR 2 oder auf der Mitteilung gemäß § 42 BZRG.

3.

Sieht der Antragsteller das Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG in der gemäß Nr. 2 gesetzten Frist nicht ein oder widerspricht er der Weiterleitung des Führungszeugnisses an die darin benannte Behörde, so hat die Geschäftsstelle das Führungszeugnis mit dem etwa angefallenen Schriftgut so zu vernichten (§ 30 Abs. 5 Satz 6 BZRG), dass der Inhalt Dritten nicht bekannt werden kann.

4.

Widerspricht der Antragsteller nach Einsichtnahme der Weiterleitung des Führungszeugnisses nicht und bestätigt er dies durch seine Unterschrift auf dem Vordruck BZR 2, so ist das Führungszeugnis der darin benannten Behörde zu übersenden.

5.

Mitteilungen nach § 42 Abs. 1 BZRG und etwa angefallenes Schriftgut sind nach Einsichtnahme oder nach Ablauf der zur Einsichtnahme gesetzten Frist so zu vernichten (§ 42 Abs. 1 Satz 6 BZRG), dass der Inhalt Dritten nicht bekannt werden kann.

6.

Die Vernichtung eines Führungszeugnisses oder einer Mitteilung (Nr. 3, 5) ist in dem nach Abschnitt II zu führenden Register zu vermerken.